

Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") haben im November 2021 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren diese Erklärung hiermit und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Kodex"), wurde mit den in der Entsprechenserklärung vom November 2021 genannten Ausnahmen bis Juni 2022 entsprochen.

Seit Juni 2022 entspricht die Gesellschaft zum einen zwei Empfehlungen, von denen bislang eine Abweichung erklärt und begründet wurde. Zum anderen weicht die Gesellschaft mittlerweile von einer Empfehlung ab, der zuvor entsprochen wurde.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG gemäß § 161 AktG:

- C.7:** Nach der Empfehlung C.7 Abs. 1 des Kodex soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dieser Empfehlung wurde bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2022 nicht entsprochen, da die Anteilseignervertreter zwei der Anteilseignervertreter nicht als unabhängig betrachtet haben. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 24. Juni 2022 mit Herrn Dr. Harald Marquardt einen weiteren von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängigen Anteilseignervertreter zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Seitdem sind nach Einschätzung der Anteilseignervertreter drei – und damit mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter – unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Der Empfehlung C.7 des Kodex wird somit seit Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2022 entsprochen.
- C.10:** Da der – von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängige – Herr Dr. Stefan Krauss durch den Aufsichtsrat am 24. Juni 2022 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wurde und seitdem auch Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Prüfungsausschusses ist, wird seitdem auch der Empfehlung C.10 Satz 1 des Kodex entsprochen, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein sollen.

C.12: Nach der Empfehlung C.12 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Dieser Empfehlung wird seit Juli 2022 nicht mehr vollumfänglich entsprochen. Seit diesem Zeitpunkt ist Schweizer in nennenswertem Umfang ein qualifizierter Lieferant neuer selbst produzierter Leiterplattenapplikationen. Da ein Aufsichtsratsmitglied eine Organfunktion bei einem anderen Leiterplatten produzierenden Unternehmen inne hat, das als wesentlicher Wettbewerber von Schweizer angesehen werden könnte, wird der Empfehlung C.12 des Kodex nicht mehr vollumfänglich entsprochen.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom November 2021 fort. Die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, werden in der Entsprechenserklärung 2022, die voraussichtlich im November 2022 abgegeben wird, berücksichtigt werden.

Schramberg, im August 2022

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Nicolas-Fabian Schweizer
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stefan Krauss
Vorsitzender des Aufsichtsrats